

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 18.11.2020
BV-0084/2020
öffentlich

Amt:	Bürgermeister_Barleben
Bearbeiter:	Frank Nase

Datum:	18.11.2020
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Gemeinderat	15.12.2020							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Wahl des 2. stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat wählt mit sofortiger Wirkung Herrn Sven Fricke zum zweiten allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Gemäß § 67 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wählt der Gemeinderat in Gemeinden ohne Beigeordneten einen **Beschäftigten** als Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall.

Der allgemeine Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters nimmt im Vertretungsfall hoheitliche Aufgaben wahr, so dass vorrangig Beamte im statusrechtlichen Sinne mit der Vertretung betraut werden sollten. Gleichwohl ist dies nicht zwingend vorgeschrieben, da der Begriff „Beschäftigte“ Beamte und Arbeitnehmer umfasst.

Aus Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes ergibt sich, dass der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters über ausreichende Sachkunde für dieses Amt verfügen muss.

Die Gemeinde Barleben verfügt, mit Ausnahme des Bürgermeisters, über keine Beamten.

Mit der Vorlage BV-0070/2013 wurde Herr Jens Sonnabend (Amtsleiter Bau- und Ordnungsamt) zum stellvertretenden Bürgermeister gewählt.

Um eine weitere Absicherung des Vertretungsfalls gewährleisten zu können soll ein zweiter Stellvertreter gewählt werden. Nach § 67 Abs. 3 KVG LSA kann die Vertretung aus dem Kreis der Beschäftigten einen weiteren Vertreter für den Bürgermeister wählen.

Aufgrund seiner langjährigen Leitungstätigkeit und Erfahrung als Leiter des Unternehmerbüros, sowie seiner Sachkunde wird vorgeschlagen, Herrn Sven Fricke zu einem weiteren allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall zu wählen.

Die Wahl hat gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA stattzufinden. Danach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Eine offene Wahl kann stattfinden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Gewählt ist nach § 56 Abs. 4 KVG LSA die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:

- entfällt -

Rechtsgrundlage KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,00
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe- zogene zogene Einnahmen	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	---	--

		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------